**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 30 (1911)

Buchbesprechung: Literaturanzeigen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Literaturanzeigen.

# Scherer, M. Das schweizerische Uebergangsrecht, insbesondere die Uebergangsvorsehriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1907 (Gesetzeskraft 1912). Zürich, Art. Institut Orell Füssli.

Die Schrift ist ein Separatabdruck aus der Zeitschrift des internationalen Anwaltsverbandes, Wien. Redaktion in Zürich. Sie gibt zu den wichtigsten Artikeln der Uebergangsbestimmungen nützliche Erläuterungen unter Vergleichung mit den analogen Vorschriften zum BGB.

### Bruns, V. Besitzerwerb durch Interessenvertreter. Ein Beitrag zur Besitzlehre des Bürgerlichen Gesetzbuches. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1910. 6 Mark.

Verfasser untersucht, unter welchen Voraussetzungen der sog. Interessenvertreter oder mittelbare Vertreter Besitz und Eigentum für den Vertretenen erwerbe. Praktisch bedeutsam ist hiebei namentlich der Eigentumserwerb durch den Kommissionär. Verfasser tritt der immer noch herrschenden, wenn auch bereits von Lenel u. a. mit überzeugenden Gründen bekämpften Lehre entgegen, wonach zum Besitz- und Eigentumserwerb Handeln in fremdem Namen erforderlich sei. Seine eigene Ansicht fasst er S. 168 dahin zusammen, dass "Besitz- und Eigentumserwerb unmittelbar für den Auftraggeber eintrete, wenn der Beauftragte für ihn erwerben will und ein gültiges Vermittlungsverhältnis besteht". Bei vertretbaren Sachen bedarf es ausserdem der Ausscheidung. Dagegen ist irrelevant, ob der Kommissionär in eigenem oder fremdem Namen handelt uud wem der dritte Verkäufer tradieren will. In Bezug auf die beiden letzten Punkte wird man dem Verfasser beitreten müssen, ebenso darin, dass das zwischen Auftraggeber und Beauftragtem bestehende Kausalverhältnis entscheidet. Dagegen ist unbegreiflich, weshalb es auf den rein internen Willen des Beauftragten, für den Auftraggeber zu erwerben, ankommen soll, da doch, wie Verfasser selbst Eingangs zugibt, die Parteien selbst sich hierüber keinerlei Gedanken machen.

# Biumenstein, E. Handbuch des Schweizerischen Schuldbetreibungsrechtes. Lief. 7. Bern, K. J. Wyss,

Dieses verdienstliche Buch rückt nun seiner Vollendung entgegen. Die vorliegende Lieferung behandelt die Reihenfolge der Gläubigerbefriedigung, die vermögensrechtliche Stellung des Gemeinschuldners im Konkurse, die Organisation des Konkursverfahrens, die Feststellung und die Verwaltung der Konkursmasse, die Prüfung und Erwahrung der Konkursforderungen, wie man sieht die wichtigsten Teile des Konkursrechtes. Literatur und Gerichtspraxis sind auch hier ausgiebig verwertet und für die Behandlung und die Darstellungsweise des Gegenstandes gilt das schon für die früheren Lieferungen zu ihrem Lobe und ihrer Empfehlung Gesagte.

### Stammer, G. Strafvollzug und Jugendschutz in Amerika. Eindrücke und Ausblicke einer Gefängnisstudienreise. Berlin, R. v. Decker. 1911.

Bei der Aufmerksamkeit, die gegenwärtig in der Schweiz der Jugendfürsorge zugewendet wird, kann diese Schrift bei uns ein reges Interesse erwarten. Die Beobachtungen, die der Verfasserauf seiner Studienreise gemacht hat, werden hier mitgeteilt und verdienen Berücksichtigung bei Entscheidung der Frage, wie weit diese amerikanischen Einrichtungen in unsern Verhältnissen verwendbar sind.

Kanton Basel-Stadt 1905 — 1910. Separatabdruck aus dem schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Jahrg. 12 Nr. 1—3. Zugleich Heft 6 der Beiträge zur Schweizerischen Verwaltungskunde, herausg. v. d. Schweizerischen Staatsschreiber-Konferenz. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1911.

Eine Besprechung und Kritik der seit Errichtung des Verwaltungsgerichts in Basel vorgekommenen Rekursfälle und Urteile. Bemerkenswert ist, dass auf wichtigen Gebieten, z. B. dem der Baubewilligungen, gar kein Gebrauch von der Rekursmöglichkeit gemacht worden ist. Die Hauptfälle betreffen Zwangsversorgungen und Steuerkonflikte. Der Verfasser kommt zu dem Resultate, dass das Verwaltungsgericht in Basel gut gewirkt hat. Für die Verwaltung ist das Ergebnis insofern günstig, als von den 83 Rekursen dieses Zeitraumes doch nur 23 begründet erklärt worden sind.

# Jöhr. A. Zur Frage der Errichtung einer Schweizerischen Hypothekenbank. (Schweizer Zeitfragen, Heft 40.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1911. 2 Franken.

Die Schrift hat, wie es in der Natur der Sache liegt, weniger einen spezifisch juristischen als einen volkswirtschaftlichen Inhalt. Für den Juristen ist hauptsächlich die Frage von Interesse, wiefern die vom Zivilgesetzbuch normierten Grundpfandverschreibungen der Gült, der Vorzugshypothek für Bodenverbesserungen, der Anleihenstitel von Banken in Pfandbriefform durch eine zentrale Hypotheken-

bank wesentlich gefördert und in der ganzen Schweiz aufnahmefähig gemacht werden. Man kann in dieser Beziehung schon skeptisch sein; auch der Verfasser ist in seinen Erwartungen bescheiden, er hofft aber immerhin von einer zentralen Anstalt die Möglichkeit einer reicheren Entfaltung dieser Grundpfandformen in der ganzen Schweiz. Die Schrift verdient die volle Beachtung namentlich auch für die zu gewärtigenden Spezialvorschriften über die Pfandbriefausgabe.

### Bücheranzeigen.

- Kollmann, H. Die Lehre von der Erpressung nach deutschem Recht. (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, herausg. v. F. v. Liszt. N. F. Bd VI Heft 3.) Berlin, J. Guttentag. 1910.
- Hurwicz, E. Rudolf von Jhering und die deutsche Rechtswissenschaft. Mit besonderer Berücksichtigung des Strafrechts. (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, herausg. v. F. v. Liszt, N. F. Bd VI Heft 4.) Berlin, J. Guttentag. 1911.
- Fürst, R. und Roth, A. Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung vom 22. Mai 1898 mit den Abänderungen der Novellen vom 1. Juni 1909 und vom 22. Mai 1910 erläutert. In der Sammlung deutscher Gesetze von H. Wimpfheimer. Mannheim und Leipzig, J. Bensheimer. 4 Mark.
- Kartothek-Ausgabe von Sammlung der neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts, des Bayer. Obersten Landesgerichts, des K. Patentamts, des Reichsversicherungsamts, der Oberlandesgerichte, der Verwaltungsgerichte, sowie zahlreicher Verwaltungsbehörden. Begr. v. Fuchsberger, herausg. v. Fuld. Giessen, Emil Roth, 1910/11.
- Geller, H. L. Das Seerecht von Oléron nach der Handschrift Paris, Bibliothèque de l'Arsenal No. 2570. Diplomatischer Abdruck mit Einleitung, ergänzendem Glossar und einer Handschriftprobe. (Sammlung älterer Seerechtsquellen Heft 6.) Berlin, R. L. Prager in Komm. 1911.

## Schweizerischer Juristenverein.

Die Jahresversammlung 1911 wird in Luzern stattfinden. Als Beratungsgegenstände sind aufgestellt:

1. Die Grundlagen einer internationalen Regelung des Konkursrechts vom Standpunkte der Schweiz aus.

Referent: Prof. F. Meili in Zürich,

Korreferent: Prof. L. Grenier in Lausanne.

2. Der bedingte Straferlass.

Referent: Prof. Ph. Thormann in Bern,

Korreferent: Prof. T. Perrin in La Chaux-de-Fonds.

In Erinnerung wird gebracht das für 1911 als Preisaufgabe ausgeschriebene Thema:

Die Konkurrenz verschiedener Haftpflichtansprüche eines Geschädigten und die daraus entstehenden Regressverhältnisse.

Ablieferungstermin: 1. Juni 1911.

Für das Jahr 1912 eröffnet der Vorstand die Konkurrenz für eine Preisaufgabe über das Thema:

Das intertemporale eheliche Güterrecht nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuche.

Ablieferungstermin: 1. Juni 1912.

Maximalumfang der Arbeit: 12 Druckbogen.

Dem Preisgericht zur Verfügung gestellte Summe: 1500 Franken. Zur Bewerbung ist jeder schweizerische Jurist zugelassen. Die in einer der drei Landessprachen geschriebenen Arbeiten sind mit einem Motto zu versehen. Eine Karte in versiegeltem Umschlag soll den Namen des Verfassers angeben. Die Arbeit darf nicht schon gedruckt sein. Das Urheberrecht an den preisgekrönten Schriften kommt dem schweizerischen Juristenverein zu; der Verein behält sich deren Drucklegung vor.

---